

ZH_OBERGERICHT LB200009 vom 20. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB200009

FR: ZH_OBERGERICHT LB200009 du 20 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LB200009 del 20 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) sind Stockwerkeigen- tümer des Grundstückes Kat. Nr. 1 in der Stadt Zürich. Das Grundstück ist Teil ei- ner Blockrandbebauung zwischen D.____-Strasse und F.____-Strasse im Kreis ... von Zürich. Die Blockrandbebauung umfasst den mit einem Arkadenbe- reich versehenen quadratischen E.____. Der E.____ ist ein Innenhof, der vier Zugänge (Passagen) hat. Einer davon verläuft über die Bauparzelle 1 und verbin- det die D.____-Strasse mit dem Innenhof. Die Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagte) betreibt auf dem Grundstück 1 im Gebäude zu beiden Seite der Passage zwischen E.____ und D.____-Strasse sowie auf öffentli- chem Grund im E.____ und unter den Arkaden das Restaurant "G.____". Die Kläger sind aus einem Fuss- und Fahrwegrecht berechtigt, die auf der Parzel- le 1 gelegene Passage zwischen dem E.____ und der D.____-Strasse mit Fahrzeugen aller Art zu benutzen. Die Beklagte plant die Erweiterung des Aus- senbereichs des Restaurants in der Passage mit weiteren 26 Sitzplätzen. Die Kläger machen geltend, dass mit der Realisierung von Sitzplätzen in der Passage

- 4 - und unmittelbar davor auf dem Trottoir der D.____-Strasse die Ausübung des Wegrechts verunmöglicht werde.

E. 2

Am 29. Mai 2018 machten die Kläger die Klage mit obgenanntem Rechtsbe- gehen bei der Vorinstanz anhängig (act. 1). Das Gesuch der Kläger um Erlass vorsorglicher Massnahmen wies das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, mit Be- schluss vom 4. September 2018 ab (act. 20). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die II. Zivilkammer mit Beschluss vom 1. März 2019 ebenfalls ab (act. 25). Nach Erstattung der Klageantwort (act. 22), einer Instruktionsverhandlung und der Sistierung des Verfahrens (act. 28, act. 32) infolge aussergerichtlicher Vergleichs- gespräche trat das Bezirksgericht auf die Klage der grundsätzlich aus einer Weg- rechtsdienstbarkeit berechtigten Kläger, es sei der Beklagten zu untersagen, auf der Fahrbahn der streitgegenständlichen Passage zwischen D.____-Strasse und E.____ sowie im Bereich unmittelbar vor derselben Tische, Stühle etc. auf- zustellen, mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 nicht ein (act. 38 S. 11 = act. 45 = act. 44/1 [nachfolgend nur noch act. 45]). Das Bezirksgericht begründete den Entscheid zusammengefasst damit, dass die Gebäudepassage ohnehin nicht be- fahren werden könne, weil es aufgrund der aktuellen strassenverkehrstechni- schen Signale, Markierungen und Bauten (act. 45 S. 10 oben) unmöglich sei, vom E.____ durch die fragliche Gebäudepassage auf die D.____-Strasse zu gelan- gen (act. 45 E. 3.1. - E. 3.5.). Selbst bei einer Gutheissung der Klage könne der mit der Klage verfolgte Zweck – die ungehinderte Durchfahrt zwischen H.____ - Platz und D.____-Strasse – nicht erreicht werden (act. 45 S. 10 E. 4.3.).

E. 3

Die Verlegung der Kosten auf die Parteien und das Zusprechen einer allfälligen Parteientschädigung wird dem Endentscheid des Bezirksgerichts vorbehalten, unter Hinweis darauf, dass die Kläger und Berufungskläger für das Berufungsverfahren bei der Obergerichtskasse einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 1'500.– geleistet haben.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Obergerichtskasse und – unter Beilage der Akten – an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beläuft sich auf über Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw C. Funck versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.